



Kundmachung Verbotzone

Gemäß NRWO 1992 BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018 § 58 wird für den Eintragungszeitraum vom 18. bis einschließlich 25. Jänner 2021 der Volksbegehren

„Tierschutzvolksbegehren“
„Für Impf-Freiheit“
„Ethik für alle“

folgende Verbotzone festgelegt:

Eintragungslokal	Adresse	Barrierefrei	VERBOTZONE
Gemeindeamt Weerberg	Mitterberg 111 6133 Weerberg	JA	im Umkreis von 100 m des Eintragungslokales Mitterberg 111

- (1) Im Gebäude des Eintragungslokales und in einem von der Gemeinde zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone) ist im Eintragungszeitraum jede Art der Werbung für Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie jede Ansammlung und das Tragen von Waffen jeder Art verboten.
- (2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

An der Amtstafel
angeschlagen am: 14.01.2021
abgenommen am: 26.01.2021



Dieses Dokument wurde von Gerhard Angerer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 14.01.2021